

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12439 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Entscheidungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE bzw. die Gruppe Die Linke im Deutschen Bundestag diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. auf Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt auf Bundestagsdrucksache 20/11101).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (vgl. www.destatis.de, „Schutzsuchende“). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel untersucht das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich, inwieweit diese Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit z. B. aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE bzw. der Gruppe Die Linke wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz weniger Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller in etwa der Summe, die sich aufgrund der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE bzw. der Gruppe Die Linke ergibt. Für das Jahr 2020 waren dies beispielsweise knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. auf Bundestagsdrucksache 19/28234 und www.destatis.de, Pressemitteilung Nummer 340 vom 14. Juli 2021), Ende 2022, nach der Aufnahme von über 1 Million Geflüchteten aus der Ukraine, waren es etwa 3,1 Millionen Personen (vgl. auf Bundestagsdrucksache 20/5870 und www.destatis.de, Pressemitteilung Nummer 125 vom 30. März 2023).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 steigt sie wieder an. So lebten Ende 2023 etwa 789 000 anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte in Deutschland, viele von ihnen aus Syrien (alle Angaben, auch im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, auf Bundestagsdrucksache 20/11101; grafisch übersichtlich aufgearbeitet lassen sich die Zahlen im Verlauf seit 2006 hier finden: taz.de/Gefluechtete-in-Deutschland/!5934394/). Ende 2023 gab es zudem 326 000 subsidiär Geschützte, weitere 182 000 Menschen hatten einen nationalen Abschiebungsschutz, darunter viele Geflüchtete aus Afghanistan. Ende 2023 lebten zudem über 1,1 Millionen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland, die unkompliziert einen temporären Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben.

Weitere 202 000 Geflüchtete verfügten Ende 2023 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahme Regelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, 2 und 4, 104a, 104b und 104c, 18a bzw. 19d, 25a und 25b AufenthG), knapp 57 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 17 000 wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Gut 10 000 Menschen hatten einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg bis Ende 2023 wieder auf 566 000 an.

Die Angaben des AZR zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können z. B. das Land längst wieder (unregistriert) verlassen haben und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12725 und 19/3860, hier die Antwort zu Frage 38 sowie www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/). So musste die Bundesregierung auf Nachfragen einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631). Für Hessen stellte das dortige Innenministerium Anfang 2021 fest, dass mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung nicht ausreisepflichtig waren oder sich nicht mehr in Hessen aufhielten, die offiziellen Daten spiegelten also „nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen“ wider (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Die Bundesregierung verwies zur Erklärung auf eine „Änderung in der Berechnungslogik zu aufhältigen Personen“ in der AZR-Datenbank, eine „zeitnahe Datenbereinigung“ werde angestrebt (ebd.) und die Datensätze würden ab dem 1. November 2022 „kontinuierlich korrigiert“ (Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201). Ende Februar 2023 waren „weiterhin umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen sowohl technischer als auch fachlicher Natur notwendig“ (Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/5870). Zuvor hatten Bund und Länder über drei Jahre hinweg – ergebnislos – darüber beraten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden sollen, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ notiert ist (vgl. jeweils Antworten zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksachen 19/8258 und 20/1048). Im Ergebnis kommt es zu einer statistisch überhöhten Zahl (vermeintlich) in Deutschland lebender Ausreisepflichtiger, insbesondere wenn es keinen positiven Nachweis für die Aus- oder Weiterreise von ausreisepflichtigen Personen gibt.

194 000 der rund 243 000 (80 Prozent) zum Ende des Jahres 2023 laut AZR ausreisepflichtigen Personen verfügten über eine Duldung, weil ihre Abschiebung aktuell nicht möglich ist. Wie viele von ihnen nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst, aber etwa 30 Prozent der Duldungsgründe lassen erkennen, dass eine Abschiebung nicht erlaubt oder nicht beabsichtigt ist, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder einer gerichtlichen Anordnung, wegen einer Ausbildung bzw. Beschäftigung,

wegen enger familiärer Bindungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht oder wegen eines Asylfolgeantrags. Ein weiteres Drittel der Duldungen wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (objektiv) unmöglich ist (z. B. Afghanistan). Bei 24 Prozent der Geduldeten wurden „fehlende Reisedokumente“ als Erteilungsgrund vermerkt, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten hätten (vgl. hierzu: Antworten zu den Fragen 4 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496). Nur knapp 9 Prozent der Duldungen wurden nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wurde, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung).

Im Verlauf des Jahres 2023 war die Zahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland erstmals seit Jahren wieder zurückgegangen, um etwa 20 Prozent, ein Grund hierfür waren Aufenthaltserteilungen nach dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG). Nach einer Kurzanalyse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF; www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2023-mimap.pdf?__blob=publicationFile&v=13) sind freiwillige Ausreisen und Aufenthaltserteilungen an Geduldete die häufigsten Gründe für eine Beendigung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylsuchender. Abschiebungen, die oft im Zentrum politischer Debatten bzw. von Gesetzesänderungen stehen, spielen diesbezüglich nur eine geringe Rolle. Die Zahl der „freiwilligen“ Ausreisen ausreisepflichtiger Personen übersteigt die Zahl entsprechender Abschiebungen seit 2010 in jedem Jahr deutlich, etwa um das Doppelte bis Dreifache (Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/11101).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 43 616 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 24 904 männliche und 18 662 weibliche sowie 42 Personen mit unbekanntem Geschlecht und acht Personen mit dem Geschlecht divers. 6 732 Personen waren unter 18 Jahre, 36 881 Personen über 17 Jahre alt, bei drei Personen war das Alter unbekannt. 10 450 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 33 165 Personen sechs Jahre oder länger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 903 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	43 616
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	54,7
befristete Aufenthaltsrechte	43,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,7

Asylberechtigte insgesamt	43 616
darunter:	
Türkei	12 141
Syrien	5 317
Iran	5 134
Afghanistan	3 233
Russische Föderation	1 845
Irak	1 687
Eritrea	1 535
Sri Lanka	1 124
Kosovo	891
Ungeklärt	772
China	652
Pakistan	547
Äthiopien	518
Polen	488
Somalia	470

Asylberechtigte insgesamt	43 616
Länder	
Baden-Württemberg	5 110
Bayern	4 841
Berlin	2 611
Brandenburg	309
Bremen	621
Hamburg	1 632
Hessen	5 154
Mecklenburg-Vorpommern	159
Niedersachsen	4 668
Nordrhein-Westfalen	13 592
Rheinland-Pfalz	1 425
Saarland	703
Sachsen	1 059
Sachsen-Anhalt	322
Schleswig-Holstein	1 057
Thüringen	353

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes [AsylG] und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 727 881 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 434 631 männliche und 292 724 weibliche, 40 diverse und 486 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 255 564 Personen waren unter 18 Jahre alt, 472 294 Personen über 17 Jahre alt, bei 23 Personen war das Alter unbekannt. 183 574 Personen lebten seit weniger

als sechs Jahren in Deutschland, 544 148 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 159 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 19 116 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	727 881
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	17,6
befristete Aufenthaltsrechte	80,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,1

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	727 881
darunter:	
Syrien	334 357
Irak	99 686
Afghanistan	79 152
Eritrea	47 411
Iran	37 782
Türkei	29 281
Ungeklärt	25 368
Somalia	19 959
Staatenlos	9 406
Pakistan	6 831
Russische Föderation	5 028
Nigeria	4 244
Äthiopien	3 355
Guinea	2 991
Aserbaidschan	1 948

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	727 881
Länder	
Baden-Württemberg	76 023
Bayern	71 812
Berlin	36 643
Brandenburg	11 817
Bremen	12 898
Hamburg	21 732
Hessen	71 854
Mecklenburg-Vorpommern	7 660
Niedersachsen	81 334
Nordrhein-Westfalen	213 221
Rheinland-Pfalz	31 126
Saarland	17 793
Sachsen	20 912

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	727 881
Länder	
Sachsen-Anhalt	15 287
Schleswig-Holstein	24 806
Thüringen	12 963

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet. Im AZR werden u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG) gespeichert.

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 351 388 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 217 123 männliche, 134 074 weibliche, eine diverse Person und 190 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 101 515 Personen waren unter 18 Jahre, 249 859 Personen über 17 Jahre und bei 14 Personen ist das Alter unbekannt. 164 091 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 187 194 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 103 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 27 447 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2024.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 188 139 Personen zum Stichtag 30. Juni 2024 erfasst, davon 113 014 männliche, 74 984 weibliche und 139 mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei diverse Personen. 57 162 Personen waren unter 18 Jahre, 130 920 Personen über 17 Jahre und bei 57 Personen ist das Alter unbekannt. 62 411 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland und 125 646 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 82 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 8 918 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) insgesamt	351 388
darunter:	
Syrien	266 001
Irak	21 422
Afghanistan	18 660
Eritrea	13 375
Somalia	7 119

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) insgesamt	351 388
darunter:	
Ungeklärt	6 423
Jemen	2 944
Staatenlos	2 198
Iran	1 656
Russische Föderation	1 495
Libyen	924
Türkei	858
Sudan (ohne Südsudan)	824
Libanon	661
Nigeria	620

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG insgesamt	188 139
darunter:	
Afghanistan	123 191
Irak	11 451
Syrien	6 623
Somalia	6 493
Nigeria	6 339
Äthiopien	2 911
Russische Föderation	2 361
Eritrea	2 358
Ungeklärt	1 699
Armenien	1 514
Venezuela	1 496
Kosovo	1 479
Iran	1 425
Türkei	1 251
Guinea	1 250

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Deutschland	351 388	188 139
darunter:		
Baden-Württemberg	28 101	17 285
Bayern	32 528	24 929
Berlin	21 760	12 107
Brandenburg	7 807	5 216
Bremen	5 627	2 510
Hamburg	7 121	11 536
Hessen	26 092	24 566
Mecklenburg-Vorpommern	3 899	2 035
Niedersachsen	41 274	17 329
Nordrhein-Westfalen	101 445	35 950
Rheinland-Pfalz	19 889	8 422

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Saarland	8 923	1 366
Sachsen	13 464	7 343
Sachsen-Anhalt	10 395	4 130
Schleswig-Holstein	15 989	9 827
Thüringen	7 074	3 588

4. Wie viele Widerrufsverfahren waren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 30. Juni 2024 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Status differenzieren)?

Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren zum Stichtag 30. Juni 2024 99 157 Widerrufsprüfverfahren eingeleitet und anhängig. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anhängige Widerrufsprüfverfahren zum Stand: 30. Juni 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt:	99 157
darunter:	
Syrien	38 759
Irak	14 942
Afghanistan	11 611
Türkei	6 186
Iran	5 818
Eritrea	4 112
Ungeklärt	3 447
Somalia	2 800
Russische Föderation	1 327
Pakistan	1 110
Nigeria	1 076
Staatenlos	995
Äthiopien	585
Guinea	554
Sudan	451

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 22 682 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1 817 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 20 862 Personen sechs Jahre oder länger. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung nach Art- 16a GG widerrufen/zurück- genommen	Flüchtlingseigen- schaft nach § 3 Absatz 1 AsylG widerrufen/zurück- genommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/ zurückgenommen	Summe
insgesamt	17 343	3 742	1 597	22 682
darunter mit dem Aufenthaltssta- tus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	14 423	506	56	14 985
befristete Aufenthaltsrechte	2 420	2 293	1 005	5 718
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	500	943	536	1 979

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	22 682
darunter:	
Kosovo	6 831
Irak	3 761
Türkei	2 710
Syrien	1 728
Serbien	1 111
Afghanistan	544
Albanien	524
Serbien und Montenegro (ehemals)	464
Iran	365
Sri Lanka	355
Eritrea	346
Ungeklärt	317
Armenien	303
Jugoslawien (ehemals)	246
Serbien (ehemals)	201

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 3 206 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 121 männliche und 1 083 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 904 Personen waren unter 18 Jahre und 2 302 Personen 18 Jahre und älter. 1 164 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 2 036 Personen weniger als sechs Jahre. Bei sechs Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 306 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 206
Länder	
Baden-Württemberg	94
Bayern	289

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 206
Länder	
Berlin	90
Brandenburg	84
Bremen	66
Hamburg	1
Hessen	66
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	286
Nordrhein-Westfalen	1 430
Rheinland-Pfalz	90
Saarland	188
Sachsen	99
Sachsen-Anhalt	77
Schleswig-Holstein	252
Thüringen	59

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 206
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	417
Iran	221
Syrien	217
Russische Föderation	188
Serbien	172
Türkei	165
Afghanistan	164
Nigeria	151
Nordmazedonien	131
Albanien	105
Ukraine	83
Kosovo	82
Guinea	79
Georgien	72
Bosnien und Herzegowina	56

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g und § 18a AufenthG (alte Fassung) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 10 014 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a (Fassung bis 29. Februar 2020), § 19d (aktuelle Fassung) und § 16 g AufenthG,

darunter 8 685 männliche und 1 325 weibliche sowie vier Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. Vier Personen waren unter 18 Jahre und 10 006 Personen 18 Jahre und älter. Bei vier Personen ist das Alter unbekannt. 9 246 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 765 Personen sechs Jahre oder weniger, bei drei Personen ist die Dauer unbekannt. 453 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d/16g AufenthG	10 014
Länder	
Baden-Württemberg	2 107
Bayern	1 730
Berlin	242
Brandenburg	110
Bremen	46
Hamburg	339
Hessen	613
Mecklenburg-Vorpommern	127
Niedersachsen	984
Nordrhein-Westfalen	2 414
Rheinland-Pfalz	376
Saarland	16
Sachsen	237
Sachsen-Anhalt	106
Schleswig-Holstein	479
Thüringen	88

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d/16g AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	10 014
darunter:	
Afghanistan	2 691
Gambia	801
Irak	605
Iran	553
Albanien	527
Pakistan	483
Guinea	391
Nigeria	345
Armenien	333
Ukraine	221
Kosovo	213
Kamerun	154
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	152
Georgien	151
Bangladesch	136

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2024 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Von 1993 bis zum 30. Juni 2024 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 212 881 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 221 416 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länder	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20 479
Bayern	33 007
Berlin	1 398
Brandenburg	7 711
Bremen	2 254
Hamburg	5 374
Hessen	18 597
Mecklenburg-Vorpommern	6 657
Niedersachsen	18 418
Nordrhein-Westfalen	52 530
Rheinland-Pfalz	11 634
Saarland	3 248
Sachsen	11 089
Sachsen-Anhalt	7 735
Schleswig-Holstein	6 825
Thüringen	5 925
Gesamt	212 881

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2024 insgesamt 35 574 Personen, darunter 17 736 männliche, 17 770 weibliche und drei diverse sowie 65 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 14 748 Personen waren unter 18 Jahre alt und 20 825 Personen über 17 Jahre. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2 461 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 33 110 Personen weniger als sechs Jahre. Bei drei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 6 280 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	35 574
Länder	
Baden-Württemberg	4 092
Bayern	5 264
Berlin	2 096

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	35 574
Länder	
Brandenburg	1 040
Bremen	397
Hamburg	1 030
Hessen	2 781
Mecklenburg-Vorpommern	570
Niedersachsen	3 365
Nordrhein-Westfalen	7 744
Rheinland-Pfalz	1 874
Saarland	438
Sachsen	1 792
Sachsen-Anhalt	926
Schleswig-Holstein	1 287
Thüringen	878

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	35 574
darunter:	
Afghanistan	33 123
Russische Föderation	1 239
Syrien	328
Weißrussland	271
Iran	170
Ungeklärt	73
Irak	44
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	31
Sudan (ohne Südsudan)	30
Ukraine	26
Libanon	21
Staatenlos	19
Serbien	12
Kolumbien	12
Eritrea	12

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2024 insgesamt 9 960 Personen, darunter 5 335 männliche, 4 623 weibliche und zwei Personen unbekanntes Geschlechts. 2 927 Personen waren unter 18 Jahre alt und 7 031 Personen über 17 Jahre alt. Bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 8 163 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 1 796 Personen weniger als sechs Jahre. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 494 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9 960
Länder	
Baden-Württemberg	428
Bayern	531
Berlin	1 896
Brandenburg	153
Bremen	154
Hamburg	113
Hessen	264
Mecklenburg-Vorpommern	74
Niedersachsen	1 028
Nordrhein-Westfalen	2 337
Rheinland-Pfalz	907
Saarland	68
Sachsen	359
Sachsen-Anhalt	178
Schleswig-Holstein	209
Thüringen	1 261

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9 960
darunter:	
Albanien	1 157
Kosovo	1 085
Serbien	883
Russische Föderation	685
Nordmazedonien	474
Armenien	445
Türkei	445
Aserbaidschan	414
Afghanistan	348
Georgien	337
Iran	303
Irak	288
Pakistan	274
Bosnien und Herzegowina	260
Ukraine	244

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 20 409 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 668 Personen waren unter

18 Jahre alt und 17 741 Personen über 17 Jahre alt. 12 235 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 8 174 Personen weniger als sechs Jahre. 879 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) waren 86 587 Personen erfasst, davon waren 8 779 Personen unter 18 Jahre alt und 77 808 Personen über 17 Jahre alt. 70 848 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 15 730 Personen weniger als sechs Jahre und bei neun Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 750 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) 10 147 Personen erfasst, davon waren 4 016 Personen unter 18 Jahre alt und 6 131 Personen über 17 Jahre alt. 1 866 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 8 281 Personen weniger als sechs Jahre. 772 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Absatz 1	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Absatz 2	Niederlassungs-erlaubnis nach § 23 Absatz 2	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Absatz 4	Niederlassungs-erlaubnis nach § 23 Absatz 4
Summe	20 409	23 960	62 627	9 830	317
männlich	9 033	11 518	27 843	4 904	166
weiblich	11 356	12 408	34 759	4 909	151
unbekannt	19	33	25	16	0
divers	1	1	0	1	0

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	20 409
Länder	
Baden-Württemberg	1 704
Bayern	617
Berlin	3 990
Brandenburg	1 199
Bremen	310
Hamburg	1 038
Hessen	974
Mecklenburg-Vorpommern	20
Niedersachsen	1 090
Nordrhein-Westfalen	4 317
Rheinland-Pfalz	505
Saarland	308
Sachsen	130
Sachsen-Anhalt	117
Schleswig-Holstein	2 089
Thüringen	2 001

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	20 409
darunter:	
Syrien	8 571
Kosovo	1 645

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	20 409
darunter:	
Serbien	1 347
Libanon	1 060
Türkei	1 049
Bosnien und Herzegowina	1 005
Irak	857
Ungeklärt	699
Afghanistan	576
Iran	295
Kroatien	252
Sudan (ohne Südsudan)	209
Russische Föderation	208
Ukraine	194
Staatenlos	186

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	23 960	62 627
Baden-Württemberg	2 896	6 675
Bayern	3 676	10 355
Berlin	1 608	3 757
Brandenburg	649	1 448
Bremen	327	390
Hamburg	724	1 757
Hessen	1 680	4 752
Mecklenburg-Vorpommern	347	1 435
Niedersachsen	2 086	5 303
Nordrhein-Westfalen	5 391	16 763
Rheinland-Pfalz	1 132	2 093
Saarland	319	777
Sachsen	1 164	3 534
Sachsen-Anhalt	564	1 515
Schleswig-Holstein	836	1 222
Thüringen	561	851

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	23 960
darunter:	
Syrien	18 619
Ukraine	1 487
Afghanistan	935
Irak	832
Russische Föderation	764
Ungeklärt	235
Staatenlos	213
Somalia	147

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	23 960
darunter:	
Weißrussland	92
Eritrea	88
Iran	63
Aserbajdschan	48
Moldau (Republik)	41
Usbekistan	40
Libanon	39

Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	62 627
darunter:	
Ukraine	27 216
Russische Föderation	22 511
Moldau (Republik)	2 491
Aserbajdschan	1 640
Usbekistan	1 593
Weißrussland	1 477
Vietnam	1 199
Kirgisistan	959
Kasachstan	631
Georgien	597
Sowjetunion (ehemals)	415
Staatenlos	389
Lettland	260
Ungeklärt	215
Litauen	151

Länder	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Deutschland	9 830	317
Baden-Württemberg	1 146	17
Bayern	1 588	32
Berlin	569	7
Brandenburg	272	9
Bremen	116	2
Hamburg	243	14
Hessen	749	17
Mecklenburg-Vorpommern	169	0
Niedersachsen	1 039	14
Nordrhein-Westfalen	1 996	188
Rheinland-Pfalz	458	9
Saarland	133	0
Sachsen	499	1
Sachsen-Anhalt	271	5

Länder	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Schleswig-Holstein	337	2
Thüringen	245	0

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	9 830
darunter:	
Syrien	6 068
Sudan (ohne Südsudan)	1 012
Somalia	762
Eritrea	649
Südsudan	473
Kongo, Dem. Republik	295
Irak	160
Jemen	99
Ungeklärt	66
Äthiopien	51
Burundi	48
Libanon	25
Ägypten	21
Kongo	15
Sri Lanka	14

Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	317
darunter:	
Ukraine	57
Kosovo	33
Türkei	31
Serbien	30
Irak	19
Afghanistan	18
Syrien	12
Russische Föderation	8
Iran	7
Vietnam	7
Nordmazedonien	7
Sri Lanka	6
Kongo, Dem. Republik	5
Marokko	5
Bosnien und Herzegowina	4

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR insgesamt 626 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 95 Personen waren unter 18 Jahre alt und 531 Personen 18 Jahre und älter. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	608	18	626
männlich	337	8	345
weiblich	271	10	281

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Länder	608	18	626
davon:			
Baden-Württemberg	10	0	10
Bayern	38	7	45
Berlin	49	0	49
Brandenburg	20	0	20
Bremen	25	0	25
Hamburg	13	0	13
Hessen	4	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	19	0	19
Niedersachsen	63	1	64
Nordrhein-Westfalen	280	8	288
Rheinland-Pfalz	24	2	26
Saarland	6	0	6
Sachsen	17	0	17
Sachsen-Anhalt	13	0	13
Schleswig-Holstein	25	0	25
Thüringen	2	0	2

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	608	18	626
darunter:			
Kosovo	176	3	179
Serbien	100	1	101
Türkei	34	0	34
Russische Föderation	28	3	31
Irak	27	1	28
Syrien	20	0	20
Libanon	18	1	19
Afghanistan	14	2	16

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Ungeklärt	16	0	16
Pakistan	13	0	13
China	12	0	12
Armenien	10	0	10
Bosnien und Herzegowina	8	1	9
Serbien (ehemals)	9	0	9
Nordmazedonien	7	1	8

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Fragen 13 bis 13c werden zusammen beantwortet.

Nachfolgend werden für die Auswertung alle seit dem 24. Februar 2022 eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und alle weiteren Staatsangehörigen, bei denen ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ im AZR erfasst wird, bzw. die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG gestellt haben, ausgewertet.

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 993 773 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfasst, bei 65 977 Personen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 43 434 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert. 41 752 Personen haben einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt, 33 710 Personen haben bisher kein Schutzgesuch geäußert und keinen Titel erteilt bekommen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Stichtag 30.06.2024	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelerteilung	Summe
Gesamt	993 773	65 977	43 434	41 752	33 710	1 178 646
männlich	394 150	30 935	18 975	20 967	15 042	480 069
weiblich	597 716	34 944	24 415	20 759	18 328	696 162
divers	57	12	3	4	4	80
unbekannt	1 850	86	41	22	336	2 335
unter 18 Jahre	292 738	20 564	13 929	10 969	14 439	352 639

Stichtag 30.06.2024	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	ohne bisheri- ges Schutzge- such und Ti- telerteilung	Summe
18 Jahre und äl- ter	701 023	45 410	29 490	30 782	19 267	825 972
unbekannt	12	3	15	1	4	35

Stichtag 30.06.2024	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	ohne bisheri- ges Schutzge- such und Titel- erteilung	Summe
Gesamt	993 773	65 977	43 434	41 752	33 710	1 178 646
Baden-Würt- temberg	129 068	13 753	6 148	4 367	5 512	158 848
Bayern	134 921	11 923	8 236	8 029	5 194	168 303
Berlin	50 755	1 277	4 506	5 724	3 939	66 201
Brandenburg	25 595	1 028	1 277	714	1 362	29 976
Bremen	11 563	305	501	239	353	12 961
Hamburg	30 440	1 547	692	333	345	33 357
Hessen	81 108	3 446	2 540	3 271	2 612	92 977
Mecklenburg- Vorpommern	21 326	1 752	635	975	815	25 503
Niedersachsen	100 420	3 094	4 186	1 315	2 687	111 702
Nordrhein- Westfalen	209 027	11 034	8 306	10 389	5 353	244 109
Rheinland-Pfalz	43 698	2 150	1 279	1 579	1 517	50 223
Saarland	15 348	221	418	359	151	16 497
Sachsen	53 258	4 610	1 592	1 057	1 501	62 018
Sachsen-Anhalt	27 710	2 058	1 116	1 154	577	32 615
Schleswig-Hol- stein	32 172	3 576	1 152	1 542	979	39 421
Thüringen	27 364	4 203	850	705	813	33 935

Stichtag 30.06.2024	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	ohne bisheri- ges Schutzge- such und Titel- erteilung	Summe
alle Staatsange- hörigkeiten	993 773	65 977	43 434	41 752	33 710	1 178 646
darunter:						
Ukraine	965 005	61 090	38 828	40 839	33 710	1 139 472
Russische Föde- ration	4 224	274	286	121	0	4 905
Aserbaidshän	3 050	273	212	117	0	3 652
Vietnam	2 236	87	101	59	0	2 483
Georgien	2 041	185	117	95	0	2 438
Armenien	1 997	152	102	38	0	2 289
Nigeria	774	688	679	40	0	2 181
Marokko	600	650	625	40	0	1 915

Stichtag 30.06.2024	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheinigung	Schutzgesuch geäußert	Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	ohne bisheri- ges Schutzge- such und Titel- erteilung	Summe
Moldau (Republik)	1 612	93	108	63	0	1 876
Turkmenistan	545	588	358	22	0	1 513
Türkei	1 001	174	197	37	0	1 409
Iran	989	99	148	6	0	1 242
Afghanistan	1 042	48	118	13	0	1 221
Syrien	1 023	38	85	22	0	1 168
Usbekistan	687	77	66	17	0	847

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 16 443 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 7 703 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 8 740 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2 210 Personen waren unter 18 Jahre alt und 14 233 Personen 18 Jahre und älter. 511 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2023. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	7 703	8 740	16 443
weiblich	3 766	4 867	8 633
männlich	3 890	3 861	7 751
unbekannt	47	12	59

Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	7 703	8 740	16 443
weniger als 6 Jahre	2 389	805	3 194
6 Jahre oder länger	5 314	7 934	13 248
unbekannt	0	1	1

Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Gesamt	7 703	8 740	16 443
Baden-Württemberg	353	268	621
Bayern	1 118	336	1 454
Berlin	1 923	1 208	3 131
Brandenburg	45	54	99
Bremen	117	163	280

Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Hamburg	894	326	1 220
Hessen	758	326	1 084
Mecklenburg-Vorpommern	21	220	241
Niedersachsen	480	1 815	2 295
Nordrhein-Westfalen	1 666	3 436	5 102
Rheinland-Pfalz	157	210	367
Saarland	30	110	140
Sachsen	45	74	119
Sachsen-Anhalt	20	99	119
Schleswig-Holstein	62	72	134
Thüringen	14	23	37

Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	7 703	8 740	16 443
darunter:			
Türkei	557	1 498	2 055
Russische Föderation	1 063	259	1 322
Serbien	136	1 089	1 225
Libyen	1 167	51	1 218
Kosovo	154	1 005	1 159
Saudi-Arabien	581	13	594
Libanon	52	528	580
Kuwait	519	19	538
Irak	207	233	440
Katar	428	4	432
Bosnien und Herzegowina	68	348	416
Vereinigte Arabische Emirate	371	27	398
Ungeklärt	38	323	361
Syrien	96	247	343
Nordmazedonien	70	269	339

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 99 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren fünf Personen unter 18 Jahre alt und 94 Personen über 17 Jahre alt. Acht Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Summe	89	10	99
männlich	24	6	30
weiblich	64	4	68
Unbekannt	1	0	1
Aufenthaltsdauer	89	10	99
weniger als 6 Jahre	31	2	33
6 Jahre oder länger	58	8	66

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	89	10	99
davon:			
Baden-Württemberg	4	0	4
Bayern	8	0	8
Berlin	13	0	13
Brandenburg	3	1	4
Bremen	4	1	5
Hamburg	17	2	19
Hessen	4	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	6	2	8
Nordrhein-Westfalen	19	4	23
Rheinland-Pfalz	1	0	1
Saarland	5	0	5
Sachsen	2	0	2
Sachsen-Anhalt	1	0	1
Schleswig-Holstein	1	0	1
Thüringen	1	0	1

	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	89	10	99
darunter			
Nigeria	13	1	14
Bulgarien	13	0	13
Rumänien	8	0	8
Indien	6	0	6
Thailand	5	0	5
Ukraine	5	0	5
Simbabwe	4	0	4
Albanien	4	0	4
Ghana	4	0	4
die übrigen Staatsangehörigkeiten haben einen Wert (Summe) von 2 oder weniger			

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 lebten 56 154 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 30 853 männliche und 25 249 weibliche sowie 52 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 439 Personen waren unter 18 Jahre alt, 38 712 Personen über 17 Jahre alt und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 43 242 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland 12 903 Personen weniger als sechs Jahre. Bei neun Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 662 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Länder insgesamt	56 154
davon:	
Baden-Württemberg	2 053
Bayern	2 921
Berlin	7 634
Brandenburg	1 415
Bremen	3 826
Hamburg	3 950
Hessen	1 979
Mecklenburg-Vorpommern	493
Niedersachsen	5 101
Nordrhein-Westfalen	19 066
Rheinland-Pfalz	1 795
Saarland	346
Sachsen	1 515
Sachsen-Anhalt	1 367
Schleswig-Holstein	1 994
Thüringen	699

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	56 154
darunter:	
Serbien	7 437
Kosovo	4 992
Türkei	3 571
Nigeria	3 020
Vietnam	2 842
Nordmazedonien	2 733
Ghana	2 703

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Russische Föderation	2 201
Albanien	1 915
Afghanistan	1 888
Ungeklärt	1 786
Bosnien und Herzegowina	1 770
Irak	1 759
Armenien	1 723
Libanon	1 083

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024, wie viele von ihnen hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, und hält die Bundesregierung hinsichtlich der letztgenannten Personengruppe die Angabe der geringen Zahl von 1 073 entsprechenden Fällen in der Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/11101 für belastbar?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 21 321 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 357 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 37 673 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig.

1 220 Personen erhielten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erstmalig im Jahr 2024. 67 Personen erhielten eine Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG erstmalig im Jahr 2024 und 3 593 Personen erhielten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erstmalig im Jahr 2024.

3 338 Personen besaßen zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG. Der verhältnismäßig hohe Anstieg im Vergleich zu Bundestagsdrucksache 20/11101 zu Frage 17 hat vor allem zwei Ursachen. Zum einen ist für belastbare Erkenntnisse aus den Daten des AZR stets ein Nacherfassungszeitraum von mind. drei Monaten erforderlich. In diesem Zeitraum werden häufig noch Sachverhalte von den Ausländerbehörden an das AZR gemeldet, auch wenn das eigentliche Ereignis, wie z. B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, bereits einige Zeit zurückliegt. Auswertungen aus dem AZR am aktuellen Rand sind daher grundsätzlich unterzeichnet. Zum anderen haben Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nach Inkrafttreten erteilt wurde, frühestens Mitte 2024 die Erteilungszeit von 18 Monaten erreicht, sodass erst ab diesem Zeitpunkt ggf. Wechsel in die Aufenthaltstitel nach §§ 25a und 25b AufenthG zu erwarten sind. Dies hängt jedoch auch von weiteren Faktoren wie z. B. der Lebensunterhaltssicherung oder Sprachkenntnissen ab.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a AufenthG)	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	§ 25a Absatz 2 Satz 3	§ 25a Absatz 2 Satz 5	Summe
Gesamt	18 253	1 902	836	62	268	21 321
männlich	11 473	908	455	24	151	13 011
weiblich	6 753	993	377	38	117	8 278
unbekannt	27	1	4	0	0	32
unter 18 Jahre	4 213	81	755	11	238	5 298
18 Jahre oder älter	14 033	1 821	81	51	30	16 016
unbekannt	7	0	0	0	0	7

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	Summe
Länder insgesamt	21 321
Baden-Württemberg	2 189
Bayern	2 438
Berlin	1 209
Brandenburg	526
Bremen	507
Hamburg	735
Hessen	907
Mecklenburg-Vorpommern	347
Niedersachsen	2 353
Nordrhein-Westfalen	6 836
Rheinland-Pfalz	875
Saarland	106
Sachsen	658
Sachsen-Anhalt	246
Schleswig-Holstein	1 169
Thüringen	220

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	
insgesamt	21 321
darunter:	
Afghanistan	2 841
Irak	2 633
Russische Föderation	2 000
Armenien	1 170
Albanien	1 165
Serbien	1 056
Kosovo	1 026
Türkei	751
Aserbaidschan	708
Guinea	683
Iran	630
Libanon	626
Nordmazedonien	531

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	
Ukraine	453
Georgien	442

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	357
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	20
Bayern	18
Berlin	42
Brandenburg	17
Bremen	1
Hamburg	16
Hessen	9
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	46
Nordrhein-Westfalen	84
Rheinland-Pfalz	26
Saarland	1
Sachsen	21
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	24
Thüringen	5

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
insgesamt	357
darunter:	
Russische Föderation	75
Türkei	32
Albanien	26
Aserbaidschan	25
Serbien	25
Irak	24
Armenien	22
Pakistan	18
Nordmazedonien	15
Georgien	15
Ungeklärt	9
Afghanistan	9
Iran	8
Ukraine	8
Kosovo	8

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	§ 25b Absatz 1 Satz 1	§ 25b Absatz 4 (Minderjähriges Kind)	§ 25b Absatz 4 (Ehegatte/Lebenspartner)	Summe
Gesamt	25 154	10 210	2 309	37 673
männlich	19 330	5 258	395	24 983
weiblich	5 815	4 935	1 912	12 662
unbekannt	9	17	2	28
unter 18 Jahre	240	10 061	313	10 614
18 Jahre oder älter	24 912	149	1 996	27 057
unbekannt	2	0	0	2

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	
Insgesamt	37 673
Baden-Württemberg	5 064
Bayern	4 275
Berlin	1 926
Brandenburg	663
Bremen	706
Hamburg	1 085
Hessen	1 687
Mecklenburg-Vorpommern	354
Niedersachsen	3 619
Nordrhein-Westfalen	12 927
Rheinland-Pfalz	1 688
Saarland	142
Sachsen	877
Sachsen-Anhalt	285
Schleswig-Holstein	1 984
Thüringen	391

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	
Gesamt	37 673
Irak	6 028
Afghanistan	2 592
Iran	2 360
Nigeria	2 150
Armenien	2 032
Pakistan	1 951
Russische Föderation	1 772
Aserbaidschan	1 447
Albanien	1 382
Libanon	1 301
Kosovo	1 176
Türkei	1 117
Serbien	1 032
Gambia	903
Georgien	727

Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten	
Gesamt	3 338
nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	2 445
nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	438
nach § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	345
nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	99
nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	6
nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	5

Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten	nach § 25a Absatz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	Gesamt
Gesamt	345	5	6	2 445	99	438	3 338
Baden-Württemberg	33	0	1	450	12	66	562
Bayern	57	3	1	370	21	103	555
Berlin	49	0	0	217	14	40	320
Brandenburg	10	0	0	23	0	3	36
Bremen	0	0	0	3	0	0	3
Hamburg	4	0	0	35	2	5	46
Hessen	10	0	0	117	0	6	133
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	0	14	0	5	24
Niedersachsen	32	0	1	309	8	41	391
Nordrhein-Westfalen	111	2	3	618	29	114	877
Rheinland-Pfalz	4	0	0	85	5	12	106
Saarland	1	0	0	4	0	1	6
Sachsen	9	0	0	54	4	15	82
Sachsen-Anhalt	3	0	0	40	1	9	53
Schleswig-Holstein	12	0	0	93	2	16	123
Thüringen	5	0	0	13	1	2	21

Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten	nach § 25a Absatz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	Gesamt
Gesamt	345	5	6	2 445	99	438	3 338
Irak	84	0	1	555	35	125	800
Iran	11	0	0	188	11	21	231
Nigeria	2	0	0	156	8	62	228
Pakistan	12	0	0	192	0	2	206
Gambia	6	0	1	162	0	3	172
Afghanistan	18	0	0	146	0	2	166
Guinea	22	0	0	90	0	0	112
Libanon	19	1	0	65	4	20	109
Aserbaidschan	14	1	0	43	6	35	99
Armenien	12	0	0	58	5	22	97
Russische Föderation	26	2	4	39	4	21	96
Äthiopien	9	0	0	79	1	1	90
Ungeklärt	19	0	0	46	3	19	87
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire)	2	0	0	63	1	3	69
Indien	4	0	0	40	4	14	62

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0–11, 12–15, 16–17, 18–20, 21–29, 30–39, 40–49, 50–59, 60–69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 182 727 Personen mit einer Duldung, davon 124 071 männliche und 58 382 weibliche, 263 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie elf Personen als divers erfasst. 50 440 Personen waren unter 18 Jahre, 132 250 Personen über 17 Jahre alt und bei 37 Personen ist das Alter unbekannt. 33 392 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	182 727
Aufenthaltsdauer	
0 – unter 3 Jahre	78 980
3 Jahre und mehr	103 714
0 – unter 4 Jahre	91 983
4 Jahre und mehr	90 711
0 – unter 5 Jahre	107 938

Personen mit Duldung	182 727
Aufenthaltsdauer	
5 Jahre und mehr	74 756
0 – unter 6 Jahre	125 389
6 Jahre und mehr	57 305
0 - unter 8 Jahre	145 311
8 Jahre und mehr	37 383
0 – unter 10 Jahre	166 809
10 Jahre und mehr	15 885
0 – unter 12 Jahre	172 703
12 Jahre und mehr	9 991
0 – unter 15 Jahre	175 307
15 Jahre und mehr	7 387
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	33

Personen mit Duldung	182 727
Alter	
0 - 11 Jahre	34 068
12 - 15 Jahre	9 864
16 - 17 Jahre	6 508
18 - 20 Jahre	7 745
21 - 29 Jahre	41 905
30 - 39 Jahre	44 656
40 - 49 Jahre	23 184
50 - 59 Jahre	9 578
60 - 69 Jahre	3 650
70 Jahre und älter	1 532
ohne Altersangaben	37

	Duldungen insgesamt zum Stichtag 30. Juni 2024		182 727
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	286
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen aus bestimmten Staaten oder in bestimmte Staaten)	3 206
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	43 362
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	20 818
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2 493
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	62 976
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	147
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	6 608

	Duldungen insgesamt zum Stichtag 30. Juni 2024		182 727
	davon:		
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	357
11.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1-5,7 AufenthG	6 291
12.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Absatz 1a AufenthG	3 506
13.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	219
14.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	105
15.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	166
16.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	49
17.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	5 830
18.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, erteilt	5 527
19.	Nach § 60a Absatz 2 S. 13 AufenthG (Altfall)	Vaterschaftsanerkennung	1
20.	Nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	12
21.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	16 269
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	2 832
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	291
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Beschäftigter	710
25.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	154
26.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / minderjährige ledige Kinder	53
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Beschäftigter (erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen)	37
28.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	34

	Duldungen insgesamt zum Stichtag 30. Juni 2024		182 727
	davon:		
29.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / minderjährige ledige Kinder	23
30.	Nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	104
31.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz erteilt	79
32.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 S. 2 AufenthG	Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss	25
33.	Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich (Altfall)	157

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	286	3 206	43 362	20 818	2 493	62 976	147	6 608	0	357
darunter:										
Irak	7	417	5 191	1 642	47	8 787	5	1 009	0	24
Türkei	18	165	2 980	1 331	118	4 165	9	298	0	32
Afghanistan	3	164	1 796	204	24	3 686	5	411	0	9
Nigeria	6	151	3 108	2 295	48	2 535	7	179	0	0
Russische Föd.	13	188	2 303	982	125	4 113	4	403	0	75
Syrien	3	217	1 327	654	31	3 727	4	160	0	4
Serbien	5	172	1 020	1 718	243	2 877	17	270	0	25
Iran	4	221	2 299	359	41	2 159	3	316	0	8
Georgien	1	72	1 196	1 005	176	2 180	0	335	0	15
Nordmazedonien	0	131	553	948	176	2 276	3	112	0	15
Ungeklärt	23	52	2 002	374	23	1 012	5	123	0	9
Guinea	1	79	1 798	259	34	817	4	118	0	0
Albanien	4	105	211	621	211	1 531	10	219	0	26
Libanon	9	50	1 548	244	18	844	3	75	0	6
Pakistan	6	25	1 096	226	13	994	3	238	0	18

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	6 291	3 506	219	105	166	49	5 830	5 527	1	12
darunter:										
Irak	301	65	20	5	20	0	422	279	0	0
Türkei	193	392	16	31	26	8	503	784	0	0
Afghanistan	2 352	637	5	1	10	0	467	721	0	0
Nigeria	156	20	9	3	10	1	221	136	0	0
Russische Föd.	357	11	13	0	5	1	633	179	0	0
Syrien	532	756	9	1	23	0	405	771	0	0
Serbien	96	41	18	12	5	11	260	232	0	1
Iran	153	33	7	3	2	0	233	104	0	0
Georgien	40	3	1	0	5	2	190	362	0	1
Nordmazedonien	96	27	9	3	0	1	380	521	0	0
Ungeklärt	102	39	3	0	2	2	64	26	0	0
Guinea	41	329	1	3	2	0	60	42	0	2
Albanien	51	164	9	5	6	3	173	136	0	1

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	6 291	3 506	219	105	166	49	5 830	5 527	1	12
darunter:										
Libanon	34	13	1	2	1	0	55	14	0	0
Pakistan	32	18	5	2	3	1	98	55	0	0

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
insgesamt	16 269	2 832	291	710	154	53	37	34	23	104
darunter:										
Irak	651	258	30	164	29	9	5	2	2	1
Türkei	646	281	16	35	9	5	4	9	1	2
Afghanistan	180	73	10	76	19	3	1	0	0	1
Nigeria	1 382	120	17	51	15	2	6	2	2	13
Russische Föd.	612	70	1	6	3	5	0	0	2	1
Syrien	165	50	2	3	0	0	1	0	0	0
Serbien	198	14	0	2	2	3	0	1	0	12
Iran	838	296	21	47	13	3	2	0	0	0
Georgien	151	108	7	6	2	0	0	1	0	2
Nordmazedonien	39	7	0	0	0	0	0	0	0	5
Ungeklärt	1 055	13	4	1	0	2	0	1	0	6
Guinea	700	178	53	28	6	1	1	7	0	1
Albanien	27	173	2	1	1	3	0	0	0	5
Libanon	669	30	2	8	1	0	0	0	0	0
Pakistan	685	55	4	35	5	1	1	3	0	0

Duldungsgründe	31.	32.	33.	alle Duldungen
insgesamt	79	25	157	182 727
darunter:				
Irak	6	1	3	19 402
Türkei	4	1	10	12 092
Afghanistan	3	1	3	10 865
Nigeria	14	0	1	10 510
Russische Föd.	0	1	7	10 113
Syrien	0	0	0	8 845
Serbien	1	0	4	7 260
Iran	7	6	2	7 180
Georgien	5	1	0	5 867
Nordmazedonien	1	0	0	5 303
Ungeklärt	0	0	10	4 953
Guinea	6	4	0	4 575
Albanien	1	0	1	3 700
Libanon	0	0	0	3 627
Pakistan	1	1	1	3 625

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	286	3 206	43 362	20 818	2 493	62 976	147	6 608	0	357
davon:										
Baden-Württemberg	27	94	5 460	3 858	234	6 977	5	99	0	20
Bayern	13	289	4 310	2 318	400	6 165	12	975	0	18
Berlin	49	90	3 389	1 380	124	3 835	6	1 197	0	42
Brandenburg	12	84	2 004	251	30	2 477	2	371	0	17
Bremen	0	66	292	769	425	1 183	17	247	0	1
Hamburg	0	1	1 360	336	77	1 237	4	13	0	16

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	286	3 206	43 362	20 818	2 493	62 976	147	6 608	0	357
davon:										
Hessen	6	66	2 123	490	92	3 179	22	1 061	0	9
Mecklenburg-Vorpommern	1	35	950	85	23	1 180	2	121	0	24
Niedersachsen	101	286	4 232	1 969	273	5 905	20	752	0	46
Nordrhein-Westfalen	9	1 430	10 764	6 385	537	17 666	16	939	0	84
Rheinland-Pfalz	20	90	1 610	622	86	2 081	6	570	0	26
Saarland	0	188	237	134	14	924	1	27	0	1
Sachsen	1	99	2 808	989	50	3 337	7	29	0	21
Sachsen-Anhalt	3	77	924	196	17	1 231	2	17	0	3
Schleswig-Holstein	43	252	1 974	810	70	3 921	22	56	0	24
Thüringen	1	59	925	226	41	1 678	3	134	0	5

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	6 291	3 506	219	105	166	49	5 830	5 527	1	12
davon:										
Baden-Württemberg	643	238	11	6	9	7	580	2 905	0	2
Bayern	845	99	18	4	43	3	1 191	71	0	0
Berlin	595	140	0	35	3	7	349	8	0	0
Brandenburg	71	148	9	0	1	1	288	60	0	0
Bremen	20	110	0	12	1	2	105	60	0	1
Hamburg	1 807	242	23	34	6	16	86	648	0	0
Hessen	574	175	18	3	19	1	143	529	1	0
Mecklenburg-Vorpommern	35	43	3	0	0	0	171	20	0	0
Niedersachsen	128	220	76	2	21	1	1 017	112	0	3
Nordrhein-Westfalen	593	1 441	15	6	24	8	824	542	0	4
Rheinland-Pfalz	90	62	3	1	6	0	326	91	0	1
Saarland	40	57	0	1	2	0	23	117	0	0
Sachsen	654	139	38	0	6	1	200	47	0	1
Sachsen-Anhalt	47	179	0	0	12	1	167	41	0	0
Schleswig-Holstein	48	158	3	0	0	0	55	76	0	0
Thüringen	101	55	2	1	13	1	305	200	0	0

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	16 269	2 832	291	710	154	53	37	34	23	104
davon:										
Baden-Württemberg	2 407	439	100	202	93	16	10	9	5	7
Bayern	2 990	394	41	76	10	3	4	2	5	3
Berlin	976	164	38	6	0	0	4	0	0	25
Brandenburg	620	48	3	7	2	4	1	0	1	3
Bremen	89	33	1	4	0	0	0	0	0	12
Hamburg	215	159	5	25	1	1	0	0	0	2
Hessen	936	104	5	25	6	2	3	9	0	7
Mecklenburg-Vorpommern	612	29	2	6	1	2	0	1	0	1
Niedersachsen	1 073	264	15	64	8	6	2	0	1	17
Nordrhein-Westfalen	2 632	752	55	156	17	12	6	7	8	11
Rheinland-Pfalz	654	142	2	35	3	1	4	2	0	1
Saarland	83	15	1	2	3	0	0	3	0	0
Sachsen	1 252	116	6	36	5	2	1	1	2	11

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	16 269	2 832	291	710	154	53	37	34	23	104
davon:										
Sachsen-Anhalt	1 283	34	5	18	2	4	0	0	1	0
Schleswig-Holstein	274	101	9	20	1	0	1	0	0	2
Thüringen	173	38	3	28	2	0	1	0	0	2

Duldungsgründe	31.	32.	33.	alle Duldungen
Länder insgesamt	79	25	157	182 727
davon:				
Baden-Württemberg	23	7	11	24 504
Bayern	11	1	9	20 323
Berlin	3	5	18	12 488
Brandenburg	2	0	14	6 531
Bremen	0	0	2	3 452
Hamburg	0	2	6	6 322
Hessen	4	0	7	9 619
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	1	3 350
Niedersachsen	11	2	19	16 646
Nordrhein-Westfalen	12	6	20	44 981
Rheinland-Pfalz	3	0	26	6 564
Saarland	0	0	1	1 874
Sachsen	5	0	2	9 866
Sachsen-Anhalt	1	0	5	4 270
Schleswig-Holstein	1	2	11	7 934
Thüringen	1	0	5	4 003

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 351 762 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 243 781 männliche, 107 664 weibliche und 101 diverse sowie 216 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 90 803 Personen waren unter 18 Jahre alt, 260 908 Personen 18 Jahre oder älter und bei 51 Personen ist das Alter unbekannt. 341 986 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 9 769 Personen sechs Jahre oder länger, bei sieben Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	351 762
Länder	
Baden-Württemberg	54 622
Bayern	52 538
Berlin	16 817
Brandenburg	9 777
Bremen	2 831
Hamburg	8 847

Personen mit Aufenthaltsgestattung	351 762
Länder	
Hessen	31 348
Mecklenburg-Vorpommern	7 239
Niedersachsen	41 996
Nordrhein-Westfalen	62 185
Rheinland-Pfalz	14 778
Saarland	3 012
Sachsen	15 989
Sachsen-Anhalt	9 624
Schleswig-Holstein	11 863
Thüringen	8 296

Personen mit Aufenthaltsgestattung	351 762
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Türkei	80 384
Syrien	59 914
Afghanistan	51 417
Irak	28 251
Iran	17 623
Russische Föderation	11 067
Somalia	7 673
Nigeria	6 024
Ungeklärt	5 897
Kolumbien	5 770
Venezuela	5 132
Guinea	4 918
Pakistan	3 838
Georgien	3 813
Eritrea	2 940

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lange war deren durchschnittliche und wie lange ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 lebten in Deutschland 6 934 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 4 658 männliche, 2 272 weibliche, zwei diverse sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 075 Personen waren unter 18 Jahre, 4 859 waren 18 Jahre oder älter.

Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2023 bzw. 29. Februar 2024 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	6 934
Länder:	
Baden-Württemberg	787
Bayern	1 290
Berlin	154
Brandenburg	203
Bremen	106
Hamburg	90
Hessen	155
Mecklenburg-Vorpommern	110
Niedersachsen	612
Nordrhein-Westfalen	2 055
Rheinland-Pfalz	319
Saarland	14
Sachsen	472
Sachsen-Anhalt	157
Schleswig-Holstein	217
Thüringen	193

Personen mit Ankunftsnachweis Staatsangehörigkeiten insgesamt	6 934
darunter:	
Syrien	1 865
Afghanistan	1 203
Türkei	698
Somalia	284
Irak	184
Iran	175
Marokko	162
Russische Föderation	150
Kosovo	138
Algerien	123
Georgien	116
Ungeklärt	94
Indien	89
Guinea	85
Nigeria	79

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2024 insgesamt an 1 185 270 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 51 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, sodass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im bisherigen Jahr 2024 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 14 Tagen.

21. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 bzw. 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem angeben, wie viele dieser Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einen sonstigen oder keinen Aufenthaltstitel hatten), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen vor dem Hintergrund ihrer Erwartungen zu den Auswirkungen der Neuregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 66 697 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Davon waren 20 106 Personen unter 18 Jahre alt und 46 581 Personen über 17 Jahre alt und bei zehn Personen ist das Alter unbekannt. Die weiteren statistischen Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG	§ 104c Absatz 1 AufenthG	§ 104c Absatz 2 AufenthG	Summe
Gesamt	66 377	320	66 697
männlich	42 403	192	42 595
weiblich	23 912	128	24 040
unbekannt	62	0	62

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG	§ 104c Absatz 1 AufenthG	§ 104c Absatz 2 AufenthG	Summe
Gesamt	66 377	320	66 697
weniger als 6 Jahre aufhältig	9 966	25	9 991
6 Jahre oder länger aufhältig	56 371	295	56 666
unbekannt	40	0	40

Länder insgesamt	66 377	320	66 697
davon:			
Baden-Württemberg	8 319	29	8 348
Bayern	7 839	9	7 848
Berlin	4 341	2	4 343
Brandenburg	2 619	40	2 659
Bremen	453	5	458
Hamburg	1 481	3	1 484
Hessen	4 342	40	4 382
Mecklenburg-Vorpommern	852	6	858
Niedersachsen	7 404	48	7 452
Nordrhein-Westfalen	18 873	99	18 972
Rheinland-Pfalz	1 801	5	1 806
Saarland	158	1	159
Sachsen	2 638	11	2 649
Sachsen-Anhalt	1 249	4	1 253
Schleswig-Holstein	3 066	17	3 083
Thüringen	942	1	943

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG	§ 104c Absatz 1 AufenthG	§ 104c Absatz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	66 377	320	66 697
darunter			
Irak	12 541	55	12 596
Russische Föderation	6 456	57	6 513
Nigeria	4 448	5	4 453
Libanon	2 851	27	2 878
Iran	2 784	4	2 788
Pakistan	2 704	18	2 722
Afghanistan	2 482	4	2 486
Türkei	2 161	25	2 186
Ungeklärt	2 164	14	2 178
Serbien	1 969	15	1 984
Äthiopien	1 910	2	1 912
Armenien	1 825	6	1 831
Gambia	1 625	1	1 626
Kosovo	1 416	9	1 425
Aserbaidschan	1 275	5	1 280

vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen zum Stichtag 30.06.2024
Gesamt	66 697
darunter:	
Aufenthaltserlaubnis	5 754
Aufenthaltsgestattung	847
Duldung	54 054
Keinen AT	5 955
Sonstiges	87

Die Zahlen zeigen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht von den potenziell berechtigten Personen gut angenommen wird. In welchem Umfang das Ziel der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, einen Weg aus der Duldung in die Bleiberechte zu öffnen, erreicht wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar beurteilt werden.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA), die sich am Stichtag 30. Juni 2024 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden (Quelle: Bundesverwaltungsamt).

Länder	für UMA – Vorläufige Inobhutnahme	für UMA – Inobhutnahme	für UMA – Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (Stichtag: 30.06.2024)
Baden-Württemberg	420	469	2 484	3 373
Bayern	116	1 048	2 265	3 429
Berlin	240	882	1 382	2 504
Brandenburg	47	99	357	503
Bremen	53	50	223	326

Länder	für UMA – Vorläufige Inobhutnahme	für UMA – Inobhutnahme	für UMA – Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugend- hilferechtlichen Zuständigkeiten (Stichtag: 30.06.2024)
Hamburg	31	425	0	456
Hessen	201	410	1 376	1 987
Mecklenburg-Vorpommern	4	137	408	549
Niedersachsen	45	714	1 914	2 673
Nordrhein-Westfalen	378	1 963	5 027	7 368
Rheinland-Pfalz	33	129	1 266	1 428
Saarland	9	23	105	137
Sachsen	36	213	890	1 139
Sachsen-Anhalt	28	259	476	763
Schleswig-Holstein	24	139	612	775
Thüringen	23	87	428	538
Summe aller Zuständigkeiten	1 688	7 047	19 213	27 948

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 290 403 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 17 304 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	290 403
1.	nach § 26 Absatz 3 S. 1 AufenthG (Altfall-Asyl/GFK nach 3 Jahren)	16 814
2.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (Altfall-aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	45 347
3.	nach § 26 Absatz 3 S. 2 AufenthG (Altfall-Resettlement nach 3 Jahren)	224
4.	nach § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	23 617
5.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	94 629
6.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	773
7.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3 574
8.	nach § 26 Absatz 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	13 751
9.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	91 674

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt	16 814	45 347	224	23 617	94 629	773	3 574	13 751	91 674	290 403
männlich	10 127	24 727	134	14 673	71 063	495	2 694	7 994	55 073	186 980
weiblich	6 683	20 582	90	8 918	23 517	278	877	5 742	36 516	103 203
divers	1	0	0	0	1	0	0	0	0	2
Geschlecht unbekannt	3	38	0	26	48	0	3	15	85	218
unter 18 Jahre	711	3	6	1 274	2 062	36	42	1 947	2 149	8 230

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
18 Jahre oder älter	16 103	45 343	218	22 343	92 565	737	3 532	11 804	89 520	282 165
Alter unbekannt	0	1	0	0	2	0	0	0	5	8

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt	16 814	45 347	224	23 617	94 629	773	3 574	13 751	91 674	290 403
Baden-Württemberg	4 512	7 579	4	1 261	11 363	140	836	1 629	11 847	39 171
Bayern	2 460	6 037	12	1 806	11 626	41	266	1 040	10 102	33 390
Berlin	177	2 973	1	2 055	6 823	37	122	9	7 261	19 458
Brandenburg	54	369	0	144	1 361	3	44	111	790	2 876
Bremen	63	456	0	633	1 920	19	71	492	1 660	5 314
Hamburg	198	1 141	0	1 020	2 138	22	108	18	3 494	8 139
Hessen	3 628	5 624	6	1 002	9 685	66	356	1 501	8 257	30 125
Mecklenburg-Vor- pommern	100	309	0	32	611	2	20	80	285	1 439
Niedersachsen	1 129	3 866	4	4 524	9 996	113	365	2 048	9 990	32 035
Nordrhein- Westfalen	3 633	12 528	171	7 902	23 615	253	954	4 478	27 488	81 022
Rheinland-Pfalz	197	1 736	2	1 012	3 925	32	127	628	3 812	11 471
Saarland	110	786	0	626	2 999	6	94	639	1 294	6 554
Sachsen	210	520	0	296	2 984	6	61	369	1 638	6 084
Sachsen-Anhalt	188	437	22	86	1 451	9	31	163	666	3 053
Schleswig-Holstein	111	719	2	1 035	2 409	20	80	373	2 121	6 870
Thüringen	44	267	0	183	1 723	4	39	173	969	3 402

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG nach Staatsangehörig- keiten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Gesamt
Gesamt	16 814	45 347	224	23 617	94 629	773	3 574	13 751	91 674	290 403
darunter:										
Syrien	536	412	17	3 903	43 611	160	1 600	6 657	6 853	63 749
Irak	3 616	1 087	67	5 418	12 450	169	430	2 309	4 283	29 829
Türkei	4 061	3 743	22	4 731	4 898	154	248	341	8 851	27 049
Kosovo	1 277	8 687	3	605	588	19	58	219	14 772	26 228
Afghanistan	899	933	10	1 584	6 425	39	216	1 820	12 072	23 998
Serbien	243	3 239	4	223	208	6	31	254	9 962	14 170
Iran	1 612	409	31	2 121	7 440	61	236	298	1 535	13 743
Bosnien und Herzegowina	59	10 384	8	28	17	1	10	27	2 176	12 710
Eritrea	579	192	2	471	7 176	20	277	173	665	9 555
Vietnam	208	3 351	2	190	252	10	14	5	3 144	7 176
Ungeklärt	99	527	2	563	2 324	14	63	267	1 557	5 416
Russische Föderation	331	802	8	715	919	16	26	146	1 910	4 873
Sri Lanka	553	919	2	535	575	11	18	16	924	3 553
Somalia	314	180	2	313	1 149	7	60	190	1 062	3 277
Libanon	31	535	2	54	103	4	9	36	2 302	3 076

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt – Summe	16 814	45 347	224	23 617	94 629	773	3 574	13 751	91 674	290 403
davon erstmalig im Jahr 2024	0	0	0	907	6 979	28	271	1 475	7 644	17 304

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2024 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die 15 wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl der Entscheidungen beziehen.

BAMF 01.01. bis 30.06.2024	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
insgesamt	919	19 557	42 627	10 791
davon				
männlich	361	10 558	33 734	9 807
weiblich	558	8 999	8 893	984
unter 18 Jahre	410	11 341	10 335	2 166
18 Jahre oder äl- ter	509	8 216	32 292	8 625

BAMF 01.01. bis 30.06.2024	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	919	19 557	42 627	10 791
darunter				
Syrien	63	3 917	40 527	171
Afghanistan	269	8 281	435	8 938
Türkei	116	1 711	105	23
Irak	8	863	221	269
Georgien	0	0	3	12
Russische Föd.	43	124	24	18
Iran	64	922	72	17
Nordmazedonien	0	0	0	5
Somalia	71	772	131	482
Tunesien	6	32	2	5
Eritrea	28	1 170	269	40
Algerien	3	13	8	2
Ungeklärt	16	828	200	50
Venezuela	16	27	32	306
Serbien	3	1	0	2

Gerichte 01.01. bis 30.06.2024	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer ins- gesamt	124	1 567	598	1 239
davon				
männlich	72	975	434	723
weiblich	52	592	164	516
unter 18 Jahre	24	212	118	382
18 Jahre oder älter	100	1 355	480	857

Gerichte 01.01. – 30.06.2024	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer ins- gesamt	124	1 567	598	1 239
darunter				
Türkei	34	324	25	29
Syrien	3	135	4	22
Irak	7	118	74	266
Georgien	0	2	0	21
Afghanistan	2	84	7	85
Iran	29	450	23	22
Russische Föd.	3	31	56	36
Nordmazedonien	0	0	-0	5
Nigeria	0	20	4	136
Serbien	0	0	0	5
Pakistan	7	134	1	20
Ungeklärt	0	39	77	54
Somalia	0	16	8	77
Aserbaidtschan	1	8	5	16
Moldau, Republik	0	0	0	0

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2024 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 921 500 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 585 568 männliche, 335 176 weibliche, 14 diverse und 742 Personen unbekanntes Geschlechts. 152 272 Personen waren unter 18 Jahre alt, 769 095 Personen waren über 18 Jahre oder älter und bei 133 Personen ist das Alter unbekannt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asyablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben kann. Eine im AZR gespeicherte Asyablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit abgelehntem Asylantrag Aufenthaltsdauer	921 500
seit weniger als sechs Jahren	222 648
seit sechs Jahren oder länger	698 587
Aufenthaltsdauer unbekannt	265

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	30,3
befristete Aufenthaltsrechte	53,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	16,0

Personen mit abgelehntem Asylantrag	921 500
Länder	
Baden-Württemberg	109 383
Bayern	113 508
Berlin	68 251
Brandenburg	19 714
Bremen	14 576
Hamburg	35 253
Hessen	80 276
Mecklenburg-Vorpommern	9 842
Niedersachsen	85 536
Nordrhein-Westfalen	240 842
Rheinland-Pfalz	40 615
Saarland	8 345
Sachsen	31 065
Sachsen-Anhalt	15 992
Schleswig-Holstein	32 987
Thüringen	15 315

Personen mit abgelehntem Asylantrag nach Staatsangehörigkeiten	921 500
darunter:	
Afghanistan	165 423
Türkei	83 490
Kosovo	69 532
Irak	60 947
Serbien	48 855
Nigeria	32 694
Syrien	30 750
Russische Föderation	27 803
Vietnam	27 626
Nordmazedonien	19 816
Albanien	19 105
Libanon	18 853
Iran	18 824
Pakistan	17 725
Armenien	15 600

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	921 500
vor 1990	3 354
1990	4 902

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	921 500
1991	6 091
1992	7 772
1993	14 590
1994	15 972
1995	17 306
1996	17 918
1997	17 616
1998	18 042
1999	18 533
2000	26 751
2001	21 506
2002	24 203
2003	23 431
2004	19 583
2005	16 884
2006	13 968
2007	9 335
2008	5 430
2009	5 406
2010	7 949
2011	8 989
2012	12 228
2013	13 527
2014	12 404
2015	19 725
2016	41 592
2017	69 680
2018	56 330
2019	64 526
2020	68 387
2021	69 460
2022	80 062
2023	46 965
2024	17 024
unbekannt	24 059

26. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2024 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 4 508 919 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 4 014 139 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Auch Personen, die in Haft unter-

gebracht sind, können enthalten sein. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4 508 919
Geschlecht	
männlich	2 473 917
weiblich	2 024 187
divers	69
unbekannt	10 746

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4 508 919
nach Alter	
unter 18 Jahre	798 898
18 Jahre und älter	3 709 878
unbekannt	143

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4 508 919
Aufenthalt seit	
unter sechs Jahren	2 091 187
sechs Jahre und länger	2 417 503
Aufenthaltsdauer unbekannt	229

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4 508 919
nach Ländern	
Baden-Württemberg	728 570
Bayern	920 455
Berlin	301 921
Brandenburg	65 299
Bremen	36 089
Hamburg	87 743
Hessen	434 277
Mecklenburg-Vorpommern	39 474
Niedersachsen	351 459
Nordrhein-Westfalen	952 434
Rheinland-Pfalz	229 344
Saarland	50 564
Sachsen	100 744
Sachsen-Anhalt	50 972
Schleswig-Holstein	101 264
Thüringen	58 310

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus, darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4 508 919
Rumänien	891 795
Polen	796 791
Bulgarien	420 667
Italien	365 711
Kroatien	257 988
Griechenland	214 683
Ungarn	204 415
Spanien	148 795

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus, darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4 508 919
Niederlande	98 861
Frankreich	95 942
Österreich	94 087
Portugal	85 643
Ukraine	59 980
Slowakische Republik	59 343
Tschechische Republik	55 764

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4 014 139
männlich	2 198 937
weiblich	1 806 633
divers	38
unbekannt	8 531

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4 014 139
unter 18 Jahre	661 572
18 Jahre oder älter	3 352 541
unbekannt	26

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	4 014 139
Aufenthaltsdauer	
seit weniger als sechs Jahren	1 722 186
seit sechs Jahren oder länger	2 291 769
Aufenthaltsdauer unbekannt	184

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel nach Ländern	4 014 139
Baden-Württemberg	657 516
Bayern	835 404
Berlin	251 562
Brandenburg	54 249
Bremen	31 100
Hamburg	74 396
Hessen	388 274
Mecklenburg-Vorpommern	34 414
Niedersachsen	317 367
Nordrhein-Westfalen	840 111
Rheinland-Pfalz	213 241
Saarland	46 977
Sachsen	87 322
Sachsen-Anhalt	43 093
Schleswig-Holstein	87 611
Thüringen	51 502

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel nach Hauptstaatsangehörigkeiten	4 014 139
Rumänien	891 795
Polen	796 791
Bulgarien	420 667
Italien	365 711
Kroatien	257 988

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel nach Hauptstaatsangehörigkeiten	4 014 139
Griechenland	214 683
Ungarn	204 415
Spanien	148 795
Niederlande	98 861
Frankreich	95 942
Österreich	94 087
Portugal	85 643
Slowakische Republik	59 343
Tschechische Republik	55 764
Litauen	52 492

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	27 887
männlich	20 792
weiblich	6 980
unbekannt	115

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	27 887
unter 18 Jahre	3 880
18 Jahre oder älter	24 002
unbekannt	5

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	27 887
Aufenthalt	
seit weniger als sechs Jahren	15 906
seit sechs Jahren oder länger	11 966
Aufenthaltsdauer unbekannt	15

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	27 887
nach Ländern	
Baden-Württemberg	2 855
Bayern	4 063
Berlin	2 567
Brandenburg	722
Bremen	260
Hamburg	1 782
Hessen	2 686
Mecklenburg-Vorpommern	164
Niedersachsen	2 648
Nordrhein-Westfalen	6 227
Rheinland-Pfalz	1 064
Saarland	132
Sachsen	1 210
Sachsen-Anhalt	444
Schleswig-Holstein	799
Thüringen	264

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	
darunter:	
Rumänien	3 087
Bulgarien	1 671

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	
darunter:	
Polen	1 669
Albanien	1 446
Kroatien	1 389
Serbien	1 388
Türkei	1 098
Moldau (Republik)	959
Irak	771
Bosnien und Herzegowina	696
Nordmazedonien	690
Ukraine	682
Georgien	646
Russische Föderation	640
Afghanistan	639

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	30 923
männlich	20 579
divers	1
weiblich	10 290
unbekannt	53

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	30 923
unter 18 Jahre	4 637
18 Jahre oder älter	26 282
unbekannt	4

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	30 923
seit weniger als sechs Jahren	10 905
seit sechs Jahren oder länger	20 016
Aufenthaltsdauer unbekannt	2

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	30 923
Baden-Württemberg	3 517
Bayern	4 790
Berlin	3 421
Brandenburg	612
Bremen	355
Hamburg	1 074
Hessen	2 928
Mecklenburg-Vorpommern	221
Niedersachsen	2 405
Nordrhein-Westfalen	7 606
Rheinland-Pfalz	1 429
Saarland	224
Sachsen	828
Sachsen-Anhalt	392
Schleswig-Holstein	814
Thüringen	307

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	30 923
Rumänien	4 466
Polen	3 829
Bulgarien	2 368
Afghanistan	1 800
Serbien	1 570
Albanien	1 300
Kosovo	953
Nordmazedonien	923
Kroatien	898
Türkei	836
Irak	746
Ungarn	717
Bosnien und Herzegowina	563
Russische Föderation	524
Moldau (Republik)	501

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag und Ausreisepflicht	7 881
männlich	5 666
weiblich	2 197
unbekannt	18

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag und Ausreisepflicht	7 881
unter 18 Jahre	1 944
18 Jahre oder älter	5 935
unbekannt	2

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag und Ausreisepflicht	7 881
seit weniger als sechs Jahren	3 731
seit sechs Jahren oder länger	4 149
Aufenthaltsdauer unbekannt	1

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag und Ausreisepflicht	7 881
Baden-Württemberg	721
Bayern	1 034
Berlin	1 142
Brandenburg	340
Bremen	78
Hamburg	350
Hessen	593
Mecklenburg-Vorpommern	69
Niedersachsen	811
Nordrhein-Westfalen	1 413
Rheinland-Pfalz	330
Saarland	32
Sachsen	390
Sachsen-Anhalt	153

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreisepflicht	7 881
Schleswig-Holstein	309
Thüringen	116

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreisepflicht	
Serbien	720
Irak	497
Albanien	438
Russische Föderation	376
Türkei	375
Nordmazedonien	346
Kosovo	344
Rumänien	330
Moldau (Republik)	266
Nigeria	265
Afghanistan	261
Bosnien und Herzegowina	254
Pakistan	215
Georgien	204
Iran	163

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2024 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
männlich	32 690
weiblich	28 100
unbekannt	179

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
unter 18 Jahre	2 610
18 Jahre oder älter	58 359

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
weniger als sechs Jahre	6 154
seit sechs Jahren oder länger	54 814
unbekannt	1

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
nach Ländern	
Baden-Württemberg	17 842
Bayern	10 718
Berlin	1 685
Brandenburg	127
Bremen	399
Hamburg	1 374

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
nach Ländern	
Hessen	5 511
Mecklenburg-Vorpommern	193
Niedersachsen	2 970
Nordrhein-Westfalen	14 780
Rheinland-Pfalz	2 625
Saarland	1 351
Sachsen	214
Sachsen-Anhalt	122
Schleswig-Holstein	976
Thüringen	82

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	60 969
darunter:	
Italien	18 169
Griechenland	10 078
Frankreich	4 017
Portugal	3 355
Rumänien	2 653
Österreich	2 651
Türkei	2 410
Polen	2 359
Niederlande	2 316
Spanien	2 216
Vereinigte Staaten von Amerika	1 663
Kroatien	1 067
Bulgarien	910
Großbritannien mit Nordirland	791
Ungarn	694

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2024 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	707 431
nach Geschlecht:	
männlich	377 216
weiblich	329 476
divers	35
unbekannt	704
nach Alter:	
unter 18 Jahre	169 655
18 Jahre oder älter	537 761
unbekannt	15

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, nach Dauer des Aufenthalts:	707 431
weniger als sechs Jahre	449 916
seit sechs Jahren oder länger	257 426
unbekannt	89

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	707 431
nach Ländern	
Baden-Württemberg	106 099
Bayern	117 675
Berlin	27 285
Brandenburg	11 329
Bremen	2 873
Hamburg	31 133
Hessen	65 917
Mecklenburg-Vorpommern	9 641
Niedersachsen	38 926
Nordrhein-Westfalen	184 859
Rheinland-Pfalz	30 739
Saarland	4 877
Sachsen	25 108
Sachsen-Anhalt	15 302
Schleswig-Holstein	19 474
Thüringen	16 194

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	707 431
darunter:	
Ukraine	125 742
Syrien	97 252
Türkei	43 146
Afghanistan	37 025
Kosovo	32 449
Indien	26 979
Serbien	24 239
Irak	21 747
Bosnien und Herzegowina	17 769
China	16 025
Nordmazedonien	15 209
Russische Föderation	15 024
Iran	14 560
Albanien	14 045
Marokko	10 671

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 31 427 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 27 092 männliche und 4 295 weibliche sowie 40 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 295 Personen waren unter 18 Jahre und 31 132 Personen 18 Jahre oder älter. 1 924 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	31 427
insgesamt	
Aufenthalt unter sechs Jahre	25 389
Aufenthalt seit sechs Jahren oder länger	6 037
Aufenthaltsdauer unbekannt	1

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	31 427
darunter:	
Albanien	4 161
Kosovo	3 547
Pakistan	3 307
Indien	2 687
Vietnam	2 116
Bosnien und Herzegowina	1 838
Bangladesch	1 551
Nordmazedonien	1 416
Marokko	1 370
Ghana	1 128
Nigeria	944
Türkei	929
Italien	921
China	673
Afghanistan	432

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	31 427
Ausstellender Mitgliedstaat	
Italien	17 659
Griechenland	4 749
Slowenien	3 274
Spanien	2 069
Tschechische Republik	1 953
Polen	421
Slowakei	397
Österreich	363
Kroatien	95
Deutschland	54
Estland	47
Frankreich	46

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	31 427
Ausstellender Mitgliedstaat	
Portugal	46
Rumänien	46
Ungarn	45
Litauen	39
Niederlande	34
Lettland	33
Bulgarien	32
Belgien	27
Schweden	17
Finnland	11
sowie 7 weitere Staaten mit weniger als 10 Ausstellungen	22

*In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person gespeichert sein.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2024 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2024 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im ersten Halbjahr 2024?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 72 188 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 61 614 männliche und 10 467 weibliche, zwölf diverse sowie 95 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 255 Personen waren unter 18 Jahre alt und 69 929 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei vier Personen war das Alter unbekannt. 45 109 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 16 527 Person sechs Jahre oder länger. Bei 10 552 Personen ist eine Aufenthaltsdauer unbekannt. Bei 6 375 Personen wurde im Jahr 2024 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Am 30. Juni 2024 waren 2 413 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	72 188
darunter:	
Georgien	5 802
Albanien	5 468
Türkei	4 856
Serbien	3 727
Algerien	3 666
Syrien	3 337
Moldau (Republik)	3 046
Nordmazedonien	2 845
Pakistan	2 724
Marokko	2 537
Afghanistan	2 368
Kosovo	1 940
Ukraine	1 861

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	72 188
darunter:	
Nigeria	1 832
Irak	1 772

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 300 331 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 251 748 männliche, 46 926 weibliche und 69 diverse sowie 1 588 Personen mit unbekanntem Geschlecht.

5 351 Personen waren unter 18 Jahre alt und 294 878 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei 102 Personen ist das Alter unbekannt. 124 110 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 43 126 Personen sechs Jahre oder länger, bei 133 095 Personen ist eine Aufenthaltsdauer unbekannt. Bei 39 029 Personen wurde im Jahr 2024 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. 21 329 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung wurden am 30. Juni 2024 als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	300 331
darunter:	
Rumänien	33 059
Polen	20 772
Georgien	13 470
Ungeklärt	10 879
Bulgarien	10 782
Türkei	10 538
Algerien	10 065
Ohne Angabe	9 828
Ukraine	9 285
Irak	8 901
Marokko	8 048
Albanien	7 711
Afghanistan	7 535
Syrien	6 567
Moldau (Republik)	6 020

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes [AZRG]: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2024 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 5 940 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. 3 562 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum genannten Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3 562
Geschlecht	
männlich	2 816
weiblich	743
unbekannt	3
18 Jahre oder älter	3 502
unter 18 Jahre	60

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3 562
unter sechs Jahre	1 078
sechs Jahre oder länger	2 484

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3 562
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in Prozent
befristet	52,7
unbefristet	27,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	20,1

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3 562
darunter:	
Syrien	432
Türkei	425
Afghanistan	365
Irak	203
Kosovo	142
Russische Föderation	130
Nigeria	120
Vietnam	108
Somalia	101
Iran	94

32. Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 30. Juni 2024 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Datum noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 217 139 Personen im AZR erfasst, die nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt wurden, davon 14 875 Personen im Jahr 2024. Darunter waren 14 660 Personen, die sich laut AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14 660
männlich	9 821
weiblich	4 829
divers	2
unbekannt	8

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14 660
unter sechs Jahre	11 068
sechs Jahre oder länger	3 588
unbekannt	4

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14 660
befristet	78,1 Prozent
unbefristet	9,2 Prozent
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	12,7 Prozent

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	14 660
darunter:	
Syrien	4 720
Afghanistan	2 551
Irak	1 028
Iran	849
Pakistan	704
Tunesien	625
Marokko	516
Nigeria	500
Ägypten	406
Philippinen	370

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2024 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren EU-Angehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2024	226 882
Länder	
Baden-Württemberg	28 486
Bayern	26 977
Berlin	17 132
Brandenburg	7 799
Bremen	3 935
Hamburg	8 795
Hessen	13 268
Mecklenburg-Vorpommern	3 914
Niedersachsen	20 677
Nordrhein-Westfalen	54 064
Rheinland-Pfalz	8 619
Saarland	2 074
Sachsen	12 230
Sachsen-Anhalt	5 170

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2024	226 882
Länder	
Schleswig-Holstein	9 195
Thüringen	4 547

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2024	226 882
darunter:	
Irak	21 638
Türkei	14 981
Afghanistan	12 490
Nigeria	11 532
Russische Föderation	11 355
Syrien	9 960
Serbien	9 136
Iran	8 037
Georgien	7 873
Nordmazedonien	6 443
Albanien	5 565
Ungeklärt	5 424
Guinea	4 847
Pakistan	4 311
Kosovo	4 015

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2024	182 727
Länder	
Baden-Württemberg	24 504
Bayern	20 323
Berlin	12 488
Brandenburg	6 531
Bremen	3 452
Hamburg	6 322
Hessen	9 619
Mecklenburg-Vorpommern	3 350
Niedersachsen	16 646
Nordrhein-Westfalen	44 981
Rheinland-Pfalz	6 564
Saarland	1 874
Sachsen	9 866
Sachsen-Anhalt	4 270
Schleswig-Holstein	7 934
Thüringen	4 003

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2024	182 727
darunter:	
Irak	19 402
Türkei	12 092
Afghanistan	10 865
Nigeria	10 510
Russische Föderation	10 113
Syrien	8 845
Serbien	7 260

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2024	182 727
darunter:	
Iran	7 180
Georgien	5 867
Nordmazedonien	5 303
Ungeklärt	4 953
Guinea	4 575
Albanien	3 700
Libanon	3 627
Pakistan	3 625

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2024	128 355
Länder	
Baden-Württemberg	17 123
Bayern	15 066
Berlin	9 944
Brandenburg	4 615
Bremen	1 659
Hamburg	3 542
Hessen	6 578
Mecklenburg-Vorpommern	2 336
Niedersachsen	11 726
Nordrhein-Westfalen	30 022
Rheinland-Pfalz	5 447
Saarland	819
Sachsen	8 186
Sachsen-Anhalt	3 214
Schleswig-Holstein	5 338
Thüringen	2 740

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2024	128 355
darunter:	
Irak	16 617
Nigeria	8 479
Russische Föderation	7 272
Türkei	7 009
Afghanistan	6 507
Iran	5 553
Serbien	5 382
Georgien	4 938
Nordmazedonien	3 795
Ungeklärt	3 201
Guinea	3 156
Pakistan	3 121
Syrien	2 934
Indien	2 717
Albanien	2 672

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asyablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung

grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2024	17 583
Länder	
Baden-Württemberg	1 455
Bayern	2 343
Berlin	2 297
Brandenburg	715
Bremen	168
Hamburg	719
Hessen	1 157
Mecklenburg-Vorpommern	321
Niedersachsen	1 672
Nordrhein-Westfalen	3 274
Rheinland-Pfalz	913
Saarland	66
Sachsen	1 148
Sachsen-Anhalt	374
Schleswig-Holstein	667
Thüringen	294

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2024	17 583
darunter:	
Irak	1 597
Türkei	1 356
Georgien	1 102
Serbien	1 074
Russische Föderation	769
Albanien	715
Moldau (Republik)	706
Nigeria	696
Afghanistan	683
Nordmazedonien	676
Iran	522
Kosovo	506
Pakistan	426
Bosnien und Herzegowina	370
Algerien	335

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2024	23 108
Länder	
Baden-Württemberg	2 576
Bayern	2 798
Berlin	1 083
Brandenburg	1 405
Bremen	252
Hamburg	792
Hessen	1 223
Mecklenburg-Vorpommern	699
Niedersachsen	2 647

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2024	23 108
Länder	
Nordrhein-Westfalen	4 588
Rheinland-Pfalz	875
Saarland	180
Sachsen	1 569
Sachsen-Anhalt	442
Schleswig-Holstein	1 322
Thüringen	657

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2024	23 108
darunter:	
Afghanistan	2 394
Irak	2 340
Türkei	2 250
Syrien	2 078
Russische Föderation	1 722
Iran	1 155
Nigeria	1 060
Georgien	947
Nordmazedonien	765
Serbien	469
Somalia	458
Pakistan	443
Armenien	414
Guinea	371
Ukraine	367

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2024	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Gesamt
insgesamt	78	965	852	1 895
Länder				
Baden-Württemberg	14	99	70	183
Bayern	4	120	51	175
Berlin	2	44	42	88
Brandenburg	0	17	27	44
Bremen	1	11	12	24
Hamburg	7	107	39	153
Hessen	5	93	72	170
Mecklenburg-Vorpommern	0	30	19	49
Niedersachsen	4	52	62	118
Nordrhein-Westfalen	28	193	199	420
Rheinland-Pfalz	1	65	54	120
Saarland	2	7	91	100
Sachsen	3	38	36	77
Sachsen-Anhalt	3	19	26	48

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2024	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Gesamt
Schleswig-Holstein	4	48	20	72
Thüringen	0	22	32	54

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2024	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Gesamt
Syrien	4	153	647	804
Afghanistan	3	307	32	342
Iran	17	146	7	170
Irak	6	88	42	136
Türkei	28	50	6	84
Russische Föderation	2	22	26	50
Ungeklärt	0	24	19	43
Eritrea	1	21	17	39
Somalia	0	26	8	34
Pakistan	3	20	0	23
Aserbajdschan	0	14	1	15
Sudan (ohne Südsudan)	0	0	14	14
Tadschikistan	0	14	0	14
Nigeria	3	7	2	12
Guinea	0	7	2	9

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts* zum Stichtag 30. Juni 2024	2 299
Länder	
Baden-Württemberg	571
Bayern	420
Berlin	67
Brandenburg	31
Bremen	16
Hamburg	52
Hessen	234
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	127
Nordrhein-Westfalen	503
Rheinland-Pfalz	127
Saarland	8
Sachsen	53
Sachsen-Anhalt	26
Schleswig-Holstein	39
Thüringen	16

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts* zum Stichtag 30. Juni 2024	2 299
darunter:	
Kroatien	809
Rumänien	435
Italien	248
Polen	208
Bulgarien	109
Spanien	99
Griechenland	81
Portugal	45
Niederlande	44
Ungarn	36
Litauen	31
Tschechische Republik	28
Österreich	27
Frankreich	21
Schweden	19

*Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts durch einen Ausländer bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde nicht erfolgt.

34. Zu wie vielen Personen wurde im ersten Halbjahr 2024 eine vollziehbare bzw. rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie erklärt die Bundesregierung die relativ geringe Zahl von 13 119 solcher Feststellungen im Jahr 2023 (vgl. Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/11101), auch angesichts von mehr als 60 000 Asylablehnungen im Jahr 2023 (jeweils etwa 35 000 bis 50 000 solcher Feststellungen waren es in den Jahren zuvor (siehe Juni-Ausgabe der Aktuellen Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 wurden im bisherigen Jahr 2024 bei 6 866 Personen eine Ausreisepflicht festgestellt, darunter 5 694 männliche, 1 117 weibliche, sowie 55 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 580 Personen waren unter 18 Jahre, 6 286 waren 18 Jahre oder älter. Die weiteren statistischen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	erstes Halbjahr 2024
Aufenthaltsdauer	6 866
5 Jahre oder weniger	5 551
6 Jahre oder länger	1 245
unbekannt	70

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	erstes Halbjahr 2024
Insgesamt	6 866
Baden-Württemberg	562
Bayern	913
Berlin	841
Brandenburg	47
Bremen	0
Hamburg	472
Hessen	933
Mecklenburg-Vorpommern	21
Niedersachsen	545
Nordrhein-Westfalen	1 783
Rheinland-Pfalz	165
Saarland	88
Sachsen	381
Sachsen-Anhalt	38
Schleswig-Holstein	21
Thüringen	56

vollziehbare/rechtskräftige Ausreisepflicht festgestellt	erstes Halbjahr 2024
alle Staatsangehörigkeiten	6 866
darunter:	
Rumänien	904
Bulgarien	600
Polen	587
Türkei	378
Serbien	329
Algerien	302
Georgien	238
Albanien	226
Kroatien	202
Marokko	193
Bosnien und Herzegowina	184
Moldau (Republik)	178
Spanien	173
Vietnam	152
Kosovo	134

Die Zahl der Feststellung einer vollziehbaren Ausreisepflicht hängt ebenso wie die Zahl der Abschiebungen und der freiwillig-kontrollierten Ausreisen von einer Vielzahl unterschiedlicher und oftmals wechselnder Einflussfaktoren ab. Angesichts der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes kann die Bundesregierung keine Bewertung im Sinne der Fragestellung abgeben.

35. Hat es weitere Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen gegeben, nachdem die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/11101 erklärt hat, dass diese wegen der angespannten Personalsituation in den Ausländerbehörden „gegenwärtig weitgehend ausgesetzt“ seien (bitte gegebenenfalls im Einzelnen auflisten und etwaige Korrekturen wenn möglich quantifizieren), und welche Tätigkeiten und Projekte hat der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

In erster Linie sind die zuständigen Ausländerbehörden (und in Asylangelegenheiten das BAMF) für die Datenqualität der sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen Datensätze verantwortlich. Das BAMF als Registerbehörde kann die Qualität der im AZR gespeicherten Daten nur im begrenzten Umfang beeinflussen. Der bereits in den Bundestagsdrucksachen 20/8182 sowie 20/11101 benannte quantitative Datenabgleich nach §§ 8, 8a AZRG ist umfangreich angelaufen und wird von den Ausländerbehörden priorisiert abgearbeitet. Seit dem 1. Mai 2024 ist zudem der erweiterte quantitative Datenabgleich unter Zuhilfenahme von Referenz IDs möglich. Dieser wird von den Ausländerbehörden unmittelbar nach Abschluss des quantitativen Datenabgleichs ebenfalls priorisiert durchgeführt. Bei den genannten Datenabgleichen wurden und werden auch Datensätze von ausreisepflichtigen Personen bereinigt, die Abgleiche erstrecken sich über den gesamten Datenbestand der bereinigenden Behörde. Durch die rein quantitative Art des (erweiterten) Abgleichs ist jedoch keine spezifische Aussage zu der angefragten Personengruppe möglich.

Aufgrund der weiter angespannten Personalsituation der Ausländerbehörden, der Beschlusslage der Ministerpräsidentenkonferenz und der daraus folgenden Konzentration der verfügbaren Kräfte auf den genannten Datenabgleich sind weitere Datenbereinigungen – wie auch im 15. Workshop zur Datenqualität im AZR zwischen Ländern und Registerführer vereinbart – gegenwärtig weitgehend ausgesetzt. Weiterhin steht das BAMF jedoch zur Verfügung, um Bereinigungslisten zu übermitteln, falls lokal Ressourcen für weitere Datenbereinigungen zur Verfügung stehen.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen durch den Datenqualitätsbeauftragten eingeleitet:

- Die Mitarbeitenden des BAMF wurden in Schulungen auf aktuelle und konkrete Probleme sowie auf die Bedeutung und die Anforderungen der Datenqualität hingewiesen und vorbereitet.
- Im Rahmen einer Pilotierung wurde die Geschäftsstelle „Datensatz für das Ausländerwesen“ (GS DSAusländer) mit entsprechenden Geschäftsprozessen im BAMF aufgebaut. Dabei ist der Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer), welcher in den letzten Jahren gemeinsam von Vertretenden des Bundes und der Länder erarbeitet wurde, ein einheitliches, deutschlandweites Regelwerk mit Feldbeschreibungen, welches eine verbesserte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen durch ein behördenübergreifendes Verständnis der Daten im Ausländerwesen ermöglicht. Durch den DSAusländer wird die Datenqualität im AZR insgesamt gesteigert, da bereits die Erfassung von Daten nach einem einheitlichen Regelwerk erfolgt. Durch die damit verbundene eindeutige Standardisierung und mittelfristig Vereinheitlichung der Daten im Ausländerwesen sollen aufwändige Datenbereinigungen, die auf unterschiedliche Erfassungen zurückzuführen sind, zukünftig entfallen. Die GS DSAusländer unterstützt bei der Nutzung und Weiterentwicklung des DSAusländer. Eine dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben wird angestrebt.

Die von den Bedarfstragenden eingereichten Änderungsanforderungen werden durch die GS DSAusländer bearbeitet. Der DSAusländer wird somit durch die GS DSAusländer fortlaufend an die Bedarfe angepasst, so dass im Jahr 2024 die 4. Fassung des DSAusländer veröffentlicht werden konnte.

36. Wie viele Datensätze von Personen, die zuvor als ausreisepflichtig erfasst wurden, wurden seit dem 1. November 2022 durch das Bundesverwaltungsamt im Rahmen einer automatisierten Datenkorrektur dahin gehend geändert, dass ein „Fortzug nach unbekannt“ im AZR gespeichert wurde und die Betroffenen damit nicht mehr als Ausreisepflichtige geführt wurden (bitte ausführen und wenn möglich nach Bundesländern, den wichtigsten Herkunftsstaaten und dem vorherigen gespeicherten Aufenthaltsstatus differenzieren), und wieso konnte die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/8575 eine entsprechende Zahl von über 20 000 betroffenen Datensätzen nennen, während sie in ihrer Antwort zu Frage 13a auf Bundestagsdrucksache 20/9933 erklärte, es ließen sich rückwirkend keine entsprechenden Zahlen mehr ermitteln (welche quantitativen Auskünfte sind diesbezüglich überhaupt möglich)?

Die Zahlen können rückwirkend nicht ermittelt werden. Die erste automatisierte Datenkorrektur, bei der bei den 100 000 betroffenen Datensätzen ein „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert wurde, darunter rund 20 000 als ausreisepflichtig erfasste Personen, wurde im März 2024 durchgeführt. Nach der Bereinigung wurde ein Abgleich durchgeführt, wie viele Personen davon statistisch davor zum Stichtag 29. Februar 2024 als ausreisepflichtig erfasst waren. Eine automatisierte Datenkorrektur erfolgt mittlerweile täglich, sodass ein entsprechender Abgleich nicht mehr durchgeführt werden kann.

37. In wie vielen Fällen wurden bislang Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 bzw. 3 (bitte differenzieren) des Ausländerzentralregistergesetzes an das AZR übermittelt und gespeichert, in wie vielen dieser Fälle wurden die gespeicherten Dokumente zuvor geschwärzt, insbesondere um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen (bitte nach Jahren und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie sind die Weisungsvorgaben im BAMF, nur bestimmte Entscheidungsarten, aus denen keine Einzelfallumstände hervorgehen (z. B. Vollanerkennungen), im AZR zu speichern (vgl. Antwort zu Frage 14b auf Bundestagsdrucksache 20/9933), mit dem Wortlaut des § 6 Absatz 5 AZRG zu vereinbaren, und wird insbesondere angenommen, dass bei anderen Entscheidungsarten schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Übermittlung von Dokumenten grundsätzlich entgegenstehen (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren im AZR 19 753 Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nr. 1 AZRG und 2 019 Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 3 AZRG gespeichert. Daten zur Zahl etwaiger vorheriger Schwärzungen von gespeicherten Dokumenten werden statistisch nicht erfasst.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelung in die Weisungsinstrumente des BAMF wurde entschieden, ausschließlich Entscheidungen in das AZR speichern, die keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung enthalten. Von der Regelung umfasst werden Vollanerkennungen des Antrags auf Asyl gemäß Artikel 16a GG oder Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG, Vollanerkennungen des Antrags auf Familienasyl gemäß Artikel 16a GG oder Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG i. V. m. § 26 AsylG, Einstellungen gemäß §§ 32, 33 AsylG, sofern eine Anhörung nicht stattgefunden hat und Umsetzungen gerichtlicher Verpflichtungsent-

scheidungen. Allen Entscheidungsarten ist gemein, dass sie aus Verfahrensgründen ergehen und in der Sache keine Angaben zu den vorgetragenen Fluchtgründen aufweisen.

Aus überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wird zurzeit gänzlich von einer Speicherung von Dokumenten, deren Inhalte aufgrund der Betroffenheit des Kernbereichs in größerem Umfang geschwärzt werden müssten, abgesehen.

38. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2024 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im ersten Halbjahr 2024 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist. Allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum Stichtag 30. Juni 2024 lag bei 20 878 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat (davon 2 447 aus dem Jahr 2024). 3 959 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist (davon 488 im Jahr 2024). In 2 123 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt (davon 245 im Jahr 2024).

Bei 32 879 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat (davon 16 360 aus dem Jahr 2024). 973 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist (davon 287 im Jahr 2024). Bei 2 013 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt (davon 1 165 im Jahr 2024).

Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2024	2 447
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	356
Türkei	331
Afghanistan	275
Vietnam	113
Syrien	107
Nigeria	99
Iran	82
Georgien	81
Guinea	63
Somalia	59
Venezuela	53
Indien	50
Russische Föderation	48

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2024	2 447
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Ukraine	47
Kolumbien	47

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2024	2 447
Länder	
Baden-Württemberg	387
Bayern	124
Berlin	276
Brandenburg	114
Bremen	67
Hamburg	194
Hessen	104
Mecklenburg-Vorpommern	93
Niedersachsen	250
Nordrhein-Westfalen	290
Rheinland-Pfalz	151
Saarland	1
Sachsen	205
Sachsen-Anhalt	45
Schleswig-Holstein	93
Thüringen	53

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus dem Jahr 2024	488
darunter:	
Irak	89
Iran	48
Nigeria	44
Guinea	32
Somalia	28
Afghanistan	23
Türkei	20
Syrien	17
Pakistan	15
Indien	12
Russische Föderation	12
Libanon	9
Georgien	8
Gambia	8
Äthiopien	8

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus dem Jahr 2024	488
Länder	
Baden-Württemberg	42
Bayern	97
Berlin	9
Brandenburg	13
Bremen	4

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus dem Jahr 2024	488
Hamburg	6
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	29
Nordrhein-Westfalen	148
Rheinland-Pfalz	42
Saarland	0
Sachsen	61
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	19
Thüringen	4

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2024	245
darunter:	
Türkei	43
Irak	25
Afghanistan	21
Vietnam	17
Syrien	13
Libanon	13
Iran	9
Albanien	8
Ukraine	7
Gambia	6
Pakistan	5
Ungeklärt	5
Marokko	5
Aserbaidschan	5
Ghana	5

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2024	245
Länder	
Baden-Württemberg	24
Bayern	6
Berlin	55
Brandenburg	8
Bremen	7
Hamburg	23
Hessen	12
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	31
Rheinland-Pfalz	26
Saarland	1
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	3

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2024	16 360
darunter:	
Türkei	5 632
Afghanistan	3 205
Syrien	1 352
Irak	924
Iran	592
Kolumbien	475
Burundi	276
Pakistan	250
Jemen	220
Nigeria	217
Ruanda	205
Somalia	202
Venezuela	185
Ungeklärt	179
Guinea	179

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2024	16 360
Länder	
Baden-Württemberg	3 584
Bayern	1 811
Berlin	1 293
Brandenburg	466
Bremen	69
Hamburg	701
Hessen	1 209
Mecklenburg-Vorpommern	620
Niedersachsen	2 485
Nordrhein-Westfalen	1 766
Rheinland-Pfalz	790
Saarland	6
Sachsen	655
Sachsen-Anhalt	355
Schleswig-Holstein	290
Thüringen	260

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung aus dem Jahr 2024	287
darunter:	
Irak	44
Türkei	39
Iran	33
Nigeria	26
Afghanistan	17
Syrien	15
Russische Föderation	10
Somalia	9
Äthiopien	8
Myanmar	7

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung aus dem Jahr 2024	287
darunter:	
Pakistan	6
Venezuela	6
Guinea	5
Libyen	5
Ägypten	3

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung aus dem Jahr 2024,	287
Länder	
Baden-Württemberg	32
Bayern	39
Berlin	8
Brandenburg	10
Bremen	0
Hamburg	3
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	109
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	0
Sachsen	31
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	1

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2024	1 165
darunter:	
Türkei	470
Afghanistan	176
Syrien	150
Irak	70
Iran	56
Ungeklärt	22
Kolumbien	22
Pakistan	21
Russische Föderation	15
Ägypten	11
Indien	11
Libanon	10
Somalia	9
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	9
Tunesien	8

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2024	1 165
Länder	
Baden-Württemberg	199
Bayern	80
Berlin	191
Brandenburg	36
Bremen	10
Hamburg	27
Hessen	144
Mecklenburg-Vorpommern	42
Niedersachsen	154
Nordrhein-Westfalen	115
Rheinland-Pfalz	103
Saarland	1
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	25
Schleswig-Holstein	19
Thüringen	10

